



Hinweis zu privilegierten PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB:

Grundsätzlich sind Freiflächenanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB in einem Streifen von 200 m parallel zu Bundesautobahnen und einzelnen übergeordneten Bahnstrecken privilegiert zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und wenn die Erschließung gesichert ist. Darüber hinaus muss die Anlage der Nutzung solarer Strahlenenergie dienen.

Da es sich bei den geeigneten Flächen in der Regel um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass die Fläche nicht schon anderen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Zwecken/ Nutzungen dienen darf.

Ob, und wenn ja, welche öffentliche Belange entgegenstehen, kann in der Regel nur in einem Bauantragsverfahren oder aber in einem Bauvorbescheidsverfahren verbindlich geklärt werden.

Dabei ist u.a. nachzuweisen, dass

- die Erschließung ausreichend gesichert ist, insbesondere hinsichtlich der Löschwasserversorgung und der Zuwegung für Rettungsfahrzeuge
- die Flächen nicht als Futtergrundlage oder für die Gülleausbringung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen/ erforderlich sind (schriftliche Bestätigung des Grundstückseigentümers bzw. Pächters erforderlich)
- der erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird/ werden kann (Bestätigung des Netzbetreibers)
- Weiterhin kann eine Zustimmung der Eigentümer zur Baulasteintragung im Genehmigungsverfahren erforderlich werden, sofern die Zuwegung über private Grundstücke erfolgt.

Ungeachtet der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit derartiger Anlagen längst von Autobahnen, ist das Straßenrecht zu beachten.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter grundsätzlich nicht errichtet werden. Über die Zulassung von Ausnahmen von straßenrechtlichen Anbauverbotszonen entscheidet die zuständige Straßenbaubehörde.

Im Anschluss an die Anbauverbotszone bedürfen Baugenehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter errichtet werden sollen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FStrG). Über die Zustimmung zur Errichtung von baulichen Anlagen

in der Anbaubeschränkungszone entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren nach Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes als zuständiger Straßenbauverwaltung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist ergänzend darauf hin, dass nicht nur in der Anbaubeschränkungszone, sondern auch in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Das Fernstraßen-Bundesamt hat eine neue Vollzugs- und Genehmigungspraxis, mit der auch für Vorhaben innerhalb der Anbauverbotszone nach Einzelfallprüfung eine Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG erreichbar ist. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamts:

https://www.fba.bund.de/DE/Themen/Anbaurecht_Paragraph9_FStrG/Informationsschreiben_node.html;jsessionid=F481DF45BDF2C68483B8AE98EFA7758B.intranet662

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einem Genehmigungsverfahren zahlreiche Behörden zu beteiligen sind und es daher sinnvoll ist, möglichst mehr als die gesetzlich geforderten 3 Ausfertigungen der Antragsunterlagen einzureichen. Die Einreichung von 6 Ausfertigungen wird empfohlen. Dadurch können die erforderlichen Beteiligungen parallel durchgeführt werden und die Dauer des Verfahrens kann verkürzt werden.